

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20222607**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 28.09.2022

**Verfasser/in:** Achim Paas, Julia Fehser, Andreas Rosenstengel

**Fachbereich:** Referat für Sport und Bewegung

Bezeichnung der Vorlage:

LED-Umrüstung von Flutlichtanlagen

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Haupt- und Finanzausschuss am 21.09.2022, Vorlage Nr.: 20222405, TOP 5.1

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschuss für Sport, Bewegung und Freizeit

Sitzungstermin:

02.11.2022

04.11.2022

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2022 wurde durch die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, wie folgt angefragt:

*„Die Verwaltung will bei der Umrüstung der Straßenleuchten mit LED-Technik einen Zahn zulegen (Vorlage 20222207), um so Energie einzusparen. Auch auf allen Sportplätzen sollte im Sinne der Nachhaltigkeit und der Vereine eine LED-Flutlichtanlage der Standard sein. Die Nutzung von „Flutlichtanlagen an Außensportanlagen (zu) reduzieren“, wie es die Verwaltung plant, schränkt den Vereinssport in Bochum dagegen ein.*

*DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:*

- 1. Wie viele der Bochumer Sportplätze verfügen über eine LED-Flutlichtanlage? Bitte auch den Anteil an den gesamten Außensportanlagen angeben.*
- 2. Wann werden die fehlenden Sportplätze umgerüstet?*
- 3. Welche Fördergelder gibt es für die LED-Umrüstung? Wie viel Prozent der Investitionssumme könnten so gedeckt werden?*
- 4. Welche Einsparungen lassen sich über die vollständige Umrüstung der Flutlichtanlagen auf den Bochumer Sportplätzen erzielen?*
- 5. An welchen Standorten plant die Verwaltung den Einsatz von Flutlichtanlagen zu reduzieren?*
- 6. Welche prognostizierte Energieeinsparung ergibt sich daraus?“*

Im Einzelnen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wie viele der Bochumer Sportplätze verfügen über eine LED-Flutlichtanlage? Bitte auch den Anteil an den gesamten Außensportanlagen angeben.

Die Stadt Bochum verfügt über insgesamt 55 Außensportanlagen mit 87 Großspielfeldern (Naturrasen, Kunstrasen, Tenne). Von diesen verfügen sechs über eine LED-Beleuchtung, 50 über eine herkömmliche Flutlichtanlage und 31 über kein Flutlicht.

2. Wann werden die fehlenden Sportplätze umgerüstet?

Aufgrund der Vielzahl der umzurüstenden Flutlichtanlagen wird eine Umrüstung nur sukzessive in den nächsten Jahren möglich sein. Diese Umrüstung wird in den nächsten fünf Jahren erfolgen

3. Welche Fördergelder gibt es für die LED-Umrüstung? Wie viel Prozent der Investitionssumme könnten so gedeckt werden?

Für die gewünschte Umrüstung der Außensportanlagen mit LED Technik kommt ein Förderprogramm auf Bundesebene, nämlich das der Nationalen Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) in Betracht. Hierbei handelt es sich um ein Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, welches vom Projekträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH umgesetzt wird.

Dieses Programm fördert sowohl strategische, als auch investive Klimaschutzmaßnahmen, worunter konkret auch die Einrichtung einer hocheffizienten Innen-, Hallen- sowie Außen- und Straßenbeleuchtung (Nr. 4.2.1, 4.2.3. der Richtlinie) fällt.

Für die Beleuchtung für Nutzungsflächen von Außen- und Sportanlagen gilt: Gefördert werden Anlagenkomponenten von Beleuchtungsanlagen an Nutzungsflächen von Außenanlagen, die nicht von einer Straßenbeleuchtung erfasst werden und der Ausleuchtung von Bodenflächen, beispielsweise Plätzen oder Sportinfrastruktur, dienen. Für diese Beleuchtungsanlagen müssen als Sonderform der zonenweisen Schaltung eine nutzungsgerechte Beleuchtungsregelung (zum Beispiel zweistufig für Training und Wettkampf) installiert werden.

Des Weiteren müssen folgende Voraussetzungen vorliegen, um eine Förderung zu begründen:

Bei den Leuchten muss es sich um austauschbare Module handeln, welche ein auswechselbares Vorschaltgerät aufweisen, das weder verklebt noch sonst untrennbar mit dem Leuchtkörper verbunden ist. Für das neue LED-Leuchtmittel gilt zudem die Voraussetzung, dass der Hersteller eine Mindestlebensdauer von 75.000 (L80) Betriebsstunden ausweisen muss.

Außerdem muss mit der neu installierten Technik eine Treibhausgaseinsparung von mehr als 50 % generiert und nachgewiesen werden, und sie muss eine angemessene wirtschaftliche Amortisationszeit aufweisen.

Die Umrüstung muss auf Grundlage der DIN EN 12193 (für Sportstätten) durch einen qualifizierten Fachplaner durchgeführt werden.

**Zum finanziellen Aspekt des Förderprogrammes lassen sich folgende Eckpunkte festhalten:**

Die Förderquote der Nationalen Klimaschutzinitiative umfasst 25 % der förderfähigen Gesamtausgaben für die Umrüstung der Beleuchtung.

Der Eigenanteil für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2022 eingereicht werden, beträgt mind. 5 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ab Januar 2023 liegt der Eigenanteil bei 15 %.

Der Bedarf und die Höhe der Investitionssumme muss von den zuständigen Fachstellen ermittelt werden. Erst nach Mitteilung der Ergebnisse ist eine konkrete Ermittlung der Fördersumme möglich. Wie bereits dargelegt, beträgt diese allerdings, bedingt durch eine Anteilsfinanzierung, 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Das Programm und die damit verbundene Einreichungsfrist enden zum 31.12.2027. Die Antragsstellung ist ganzjährig über easy-Online, inklusive eines Berechnungsformulars, möglich. Zu berücksichtigen ist, dass die Bearbeitungszeit eines Antrags ca. 5 Monate beträgt und einen Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten nach sich zieht. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre, bei einer Fördersumme von mindestens 5.000 EUR. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist bei diesem Förderprogramm nicht möglich.

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich. Eine Landesförderung wäre hingegen möglich, wenn beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden und Eigenmittel in genannter Höhe eingebracht werden können.

4. Welche Einsparungen lassen sich über die vollständige Umrüstung der Flutlichtanlagen auf den Bochumer Sportplätzen erzielen?

Bei einem 1:1 Tausch der herkömmlichen Flutlichtköpfe durch eine gleiche Anzahl von LED Köpfen beträgt die Energieeinsparung ca. 40 % - 50 %.

5. An welchen Standorten plant die Verwaltung den Einsatz von Flutlichtanlagen zu reduzieren?

Die Sportverwaltung wird die Vereine an die Einhaltung des geltenden Regelwerkes zur Nutzung der Flutlichtanlagen erinnern. Hierzu zählt insbesondere das Nichtein- bzw. Ausschalten der Anlagen, wenn es keine unabwiesbare Notwendigkeit gibt (z. B. Nichtnutzung der Anlage). Das (Teil-) Abschalten von Flutlichtanlagen bei notwendigem Einsatz ist (derzeit noch) nicht geplant.

6. Welche prognostizierte Energieeinsparung ergibt sich daraus?

Das Potenzial lässt sich noch nicht genau prognostizieren. Allerdings hat auch der DOSB seine Vereine aufgefordert, sich an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe 20% des Energieverbrauches zu reduzieren, zu beteiligen. Hierzu gibt es zahlreiche Handlungsempfehlungen und Hinweise, wie das gelingen kann. Die Sportverwaltung ist im Rahmen des möglichen bei der Umsetzung behilflich.